



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
UW-4-1- 3/0035- I/4/2011	UV/GSt/Str/Gm	Lukas Strahlhofer	DW 2170	DW 42170	07.02.2012

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geändert wird

Die Bundesarbeiterkammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung og Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie aus dem aktuellen Umweltbericht zum Aktionsprogramm Nitrat 2012 deutlich hervorgeht, kam es seit Bestehen des derzeit in Kraft befindlichen Aktionsprogramms 2008 zu keiner Entschärfung der Nitratproblematik; seit 2007 liegt der Anteil jener Messstellen, deren Mittelwert den Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet nahezu unverändert bei rund 11%. Vielmehr deutet die Stickstoffbilanz für die landwirtschaftlich genutzte Fläche selbst unter Anwendung von gesamtösterreichischen Durchschnittswerten seit 2006 wieder auf stark steigende Stickstoffüberschüsse hin.

Hinzu kommt, dass es durch den erlaubten Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft nach wie vor zu einem Eintrag von Arzneimittelrückständen wie Antibiotika oder auch hormonell wirkender Substanzen in den Nahrungsmittelkreislauf kommen kann. Vor diesem Hintergrund erscheint ein intensiveres Regelwerk höchst geboten. Die BAK schlägt daher in folgenden Bereichen des Aktionsprogramms Nitrat 2012 Änderungen vor.

Güllelagerkapazitäten und Verbotszeiträume

Als eine der wirkungsvollsten Vorsorgemaßnahmen für den nachhaltigen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Nitrat wie auch veterinären Arzneimittelrückständen betrachtet die BAK die Errichtung ausreichender Güllelagerkapazitäten. Wie sich allein aus einer Reihe von Ausnahmeregelungen im bestehenden Aktionsprogramm Nitrat schlie-

ßen lässt (zB § 2 (1) und (5)), führten die derzeit vorgeschriebenen Lagerkapazitäten von lediglich 6 Monaten dazu, dass Gülle in der landwirtschaftlichen Praxis zwangsläufig auch zu Zeiten ausgebracht werden muss, in denen die Aufnahmefähigkeit durch Pflanzen stark eingeschränkt bzw nicht gegeben ist. Das Risiko von Nitratauswaschungen steigt dadurch erheblich und ist für die Zielsetzungen der Verordnung äußerst kontraproduktiv.

Zu § 6 (1)

Die BAK fordert daher, **die Lagerkapazitäten für Gülle auf 11 Monate auszudehnen**. Dies entspricht im Übrigen auch der Forderung der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (OVGW).

Zu § 2 (1)

Die Regelung geht unter § 2 (3) zwar auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf dahingehend ein, dass in ihrem Fall der Verbotszeitraum für Düngung schon mit 1. Februar endet, umgekehrt werden jedoch keine weiteren Differenzierungen in Hinblick auf Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung getroffen; der Verbotszeitraum der Düngung endet allgemein spätestens am 15. Februar. Insbesondere Mais und weitere Hackfrüchte wie Zuckerrübe und Kartoffel lassen sich durch eine besonders späte Stickstoffaufnahme charakterisieren. Die Problematik der Nitratauswaschung im Zeitraum vor Anbau dieser Kulturen wiegt umso mehr, da ihr gemeinsamer Anteil an der Gesamtackerfläche Österreichs laut Statistik Austria 2010 bei rund 25 % liegt.

Unserer Meinung nach bedarf es daher unbedingt einer genauen **Auflistung aller hierzulande üblichen Kulturen mit später Frühjahrsentwicklung und eine zeitliche Ausweitung der Düngungsbeschränkung für diese über den 15. Februar hinaus**.

Die vorgeschlagene Fassung sieht sogar vor, die Ausbringungsmöglichkeiten für Dünger auf Ackerflächen bis 15. November zu verlängern, falls bis 15. Oktober eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut worden ist. Angesichts der seit 2006 stark steigenden Stickstoffüberschüsse ist eine Aufweichung der bestehenden Regelung nicht angebracht und widerspricht den Zielen des Aktionsprogramms Nitrat 2012. Unter Berücksichtigung der derzeit festgesetzten Höchstmenge von 60 kg N/ha nach der Ernte der letzten Hauptfrucht sieht die BAK **eine Verlängerung des Düngezeitraums auf Ackerflächen bis zum Beginn des allgemeinen Verbotszeitraums am 15. November nur möglich, wenn auf diesen bei Durchführung der Düngung eine flächendeckende Gründeckung vorhanden ist**.

Zu § 2 (5)

Die Regelung lässt offen, ob sie sich nur auf meteorologisch unbillige Härten für die Landwirtschaft bezieht oder auch im Sinne des Gewässerschutzes (wie auch der Luftreinhaltung) Anwendung finden kann. Bei einer Erweiterung der Güllelagerkapazitäten auf 11 Monate wären Ausnahmeverordnungen dieser Art aber ohnehin überflüssig. Aus diesem Grund regen wir an, **§ 2 (5) ersatzlos zu streichen**.

Mindestabstände zu Grund- und Oberflächenwasser, Quell- und Brunnenfassungen

Zu § 5 (2)

Mit vorliegendem Entwurf des Aktionsprogramms 2012 soll es nun ermöglicht werden, bei Vorhandensein eines „ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens zwischen Ackerflächen und Gewässer“ den Mindestabstand für die fließgewässernahe Ausbringung von Düngemitteln um die Hälfte zu reduzieren. Grundsätzlich ist die damit verbundene erhöhte Ausbringung von Nährstoffen auf Ackerflächen, die innerhalb des potentiellen Überschwemmungsgebiets von Gewässern liegen, äußerst kritisch zu betrachten. Besonders ist dabei zu bemängeln, dass keine genauen Vorgaben zur Ausgestaltung des „ganzjährig bestockten Streifens“ bestehen. Bei drastisch reduzierten Abständen von teils lediglich 2,5 m ist für eine wirklich wirksame Reduktion des Eintragsrisikos von Nährstoffen in nahegelegene Oberflächengewässer die Ausgestaltung des vorhandenen Grünstreifens von entscheidender Relevanz. Es braucht daher eine **genaue Definition solcher Grünstreifen hinsichtlich der Mindestbreite, Bestockungsdichte und Bepflanzung**.

Zu § 5 (3)

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Abstandsregelung bei der Düngemittel-ausbringung in der Nähe von Wasserversorgungsanlagen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Mit Hinblick auf die bestehenden Missstände betrachten wir aber den vorgesehenen Mindestabstand von 10 m als viel zu gering und schlagen **unter Beachtung der hydrogeologischen Situation zumindest eine Verdoppelung auf 20 m** vor.

Zu § 6 (6)

Die angeführten Vorgaben zur Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen sind in Hinblick auf vergleichbare, allgemein anerkannte Richtlinien auch in der vorgeschlagenen Fassung nicht ausreichend. Die *Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung* des BMLFUW bezieht sich auf Ausgangsmaterialien gemäß Anlage I, Teil 1 des BGBL I Nr 292/2001 und somit ua auch auf feste und tierische Ausscheidungen aus landwirtschaftlicher Produktion (Kennzahl 114). Für die Nachlagerung des daraus gewonnenen Komposts auf offenem Mutterboden gelten im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf aber ua folgende Voraussetzungen:

- Schutz vor Niederschlägen durch geeignete Überdachung oder eine atmungsaktive, wasserableitende Abdeckung
- Mindestabstand zu Oberflächengewässern, Quell- und Brunnenfassungen hat unter Beachtung der hydrogeologischen Situation größer als 50 m zu sein
- Nicht innerhalb des HQ-30 Bereiches von Vorflutern
- Nicht auf Standorten mit einem rechnerisch höchsten Grundwasserstand von weniger als 2 m unter Geländeoberkante

Es ist nicht schlüssig, warum für die Lagerung von ähnlichem Material eklatant unterschiedliche Vorgaben gesetzt werden. Die BAK fordert daher im Sinne des Gewässerschutzes, die **Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte gemäß den Vorgaben für die Nachlagerung von Kompost auf offenem Boden in der Richtlinie des BMLFUW zum Stand der Technik der Kompostierung zu regeln.**

Zulässige Düngemittel

Zu §§ 2 (1), 3 (1) und 7 (3)

Im Zuge des vorliegenden Verordnungsentwurfs wird auch der Einsatz von Klärschlamm (Schlamm aus Abwasserbeseitigungsanlagen) als Dünger in der Landwirtschaft reglementiert. Aufgrund der Tatsache, dass mit dem Einsatz von Klärschlamm ein Eintrag diverser Arzneimittelrückstände wie Antibiotika, synthetischer Nanopartikel oder auch hormonell wirkender Substanzen in den Nahrungsmittelkreislauf erfolgt, **lehnt die BAK im Sinne des Vorsorgeprinzips jeglichen Einsatz von Klärschlamm als Düngemittel ab.**

Vielmehr fordern wir den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf, **ein bundesweites Verbot für die Klärschlammdüngung in der Landwirtschaft zu erlassen, wie auch auf EU-Ebene ein europaweites Verbot der Klärschlammdüngung in der Landwirtschaft zu erwirken.**

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.